

WEgen der so geringe ausgefallenen diesjährigen Erndte wird allen Getrayde Händlern in der Provintz Geldern, so wie deren Mäcklern oder andern Bevollmächtigten der Aufkauf des Getraydes im Lande hiemit ernstlich und gemessenst untersaget, zugleich aber sämtlichen Eingefessenen so in den Städten, als auf dem Lande anbefohlen, an gedachten Getrayde Händlern oder deren Bevollmächtigte kein Getrayde zum Aufschütten zu verkauffen, und worauf jeden Orts Magisträte, Beamte und Regierer genau zu invigiliren, und von Zeit zu Zeit bey den Getrayde Händlern unvermurete Visitationes ihrer Korn Vorräthe vorzunehmen haben, und wenn sie solche stärker finden sollten, als die mehrgedachte Getrayde-Händler selbst gewonnen, oder sonst zu ihrer Haushaltung aufzukauffen nötig haben, mithin nur der geringste Verdacht des Aufkaufs und Aufschüttens dabey vorwaltet, solches unverzüglich hiehin anzuzeigen; und damit dieses zu jedermans Willenshaft kommen möge, ist gegenwärtige Verordnung an den gewöhnlichen Orten zu publiciren und zu affigiren.

Geldern den 3. September 1786.

Königl. Preuss. Landes Administrations Collegium
des Herzogtums Geldern.

von Pleßmann. Ehr. von Merwyck. Heinius. von Boden. Poell.

CIRCULARE.

An sämtliche Magisträte Beamte und Regierer im Herzogtums Geldern.